



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat am 20.05.2010		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 1/240/2010		
Nr. der TO				
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 30.04.2010		
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	20.05.2010		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen
- Antrag der UWG-Fraktion vom 29.04.2010

I. Beschlussvorschlag:

Je nach Beratung.

II. Rechtsgrundlage:

§ 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f) und § 45 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

III. Sachverhalt:

Die UWG-Fraktion hat mit Schreiben vom 29.04.2010 den Antrag gestellt, dass der HFA beschließt,

- die Regelungen des § 9 Abs. 4 Ziffer a) bis d) und Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2009 zu streichen und
- die Regelungen zu den Entschädigungen für Kinderbetreuungskosten gem. Ziffer e) bestehen bleiben zu lassen

oder

- dass der HFA eine Änderung des § 9 Abs. 4 Ziffer g) in der Form beschließt:
„Als Arbeitszeit längstens bis 15 Uhr.“

Es wird auf den als Anlage beigefügten Antrag der UWG-Fraktion vom 29.04.2010 verwiesen

Nach § 45 Abs. 1 GO NW hat ein Ratsmitglied, ein Mitglied einer Bezirksvertretung oder ein Mitglied eines Ausschusses einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist.

Die weiteren Regelungen zum Verdienstausfall sind in § 45 Abs. 2 bis Abs.3 GO gesetzlich festgelegt und sind inhaltlich identisch mit den Regelungen des § 9 Abs. 4 und Abs. 5. der Hauptsatzung. Auch ein komplettes Streichen dieser Regelungen in der Hauptsatzung würde dazu führen, dass die Regelungen der GO NW weiterhin Geltung haben würden, da sie höherrangiges

Recht darstellen.

Die GO NW hat allerdings im Bereich des Verdienstaufalls das Treffen einer Festlegung in der Hauptsatzung für folgende Felder eröffnet:

- Festlegung des Regelstundensatzes
- Festlegung des Höchststundensatzes
- Stundensatz für Hausfrauen

Diese Tatbestände wurden in der geltenden Hauptsatzung geregelt.

Die Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2009 ist zu diesen Bereichen wie folgt gefasst:

(4) Stadtverordnete und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zurechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Stadtverordneten und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 EURO festgesetzt.

b) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis ersetzt, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers. Die Erstattung des Verdienstaufalles an den Arbeitgeber ist möglich.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen (z. B. Pflegebedürftigkeit). Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die die Entschädigung nach dem vorstehenden Absatz 4 Buchst. a - d) geleistet wird.

f) In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 20,00 EURO je Stunde und 160,00 EURO je Tag überschreiten.

g) Als Arbeitszeit gilt die Zeit frühestens ab 08.00 Uhr und längstens bis 18.00 Uhr.

(5) Ersatz des Verdienstaufalles erhalten auch Stadtverordnete und sachkundige Bürger/innen, die vom Rat in Gremien gewählt worden sind, die nicht Ausschüsse des Rates sind sowie die durch den Rat in sonstige Gremien gewählten Stadtverordneten und sachkundigen Bürger/innen zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten.

Die Hauptsatzung ist eine Pflichtsatzung, die wegen ihrer grundlegenden Bedeutung nur mit der qualifizierten Mehrheit, das heißt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen wird.

Die Entscheidung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen obliegt dem Rat und kann nicht übertragen werden.

Anlagen: -1-